

Beschluss der 18. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Köln vom 5. – 7.11.2006

Die Rolle der Gleichstellungsstellen/Frauenbüros im Kontext des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Beschluss:

Die kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, ihren Mitgliedern die Vorgaben und Ausgestaltungen zur Gleichstellung von Frau und Mann in den Kommunen als richtungsweisend für die Maßnahmen zum AGG zu empfehlen.

Die vorgesehene betriebliche Beschwerdestelle auf kommunaler Ebene soll in Form einer Beschwerdekommision, an der die kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten beteiligt sind, tätig werden.

Begründung:

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geht neben dem Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf weitere mögliche Diskriminierungstatbestände ein. Hierbei wird auf den präventiven Charakter des Gesetzes abgehoben, das die Folgen von Ungleichbehandlung aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht nur beseitigen, sondern von vornherein verhindern soll.

Aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Ausgestaltung von Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts bieten sich die Möglichkeiten und Vorgaben von Frauenförderplänen und Gleichstellungsplänen als Orientierung für kommunales Handeln an. Hier wurden im Hinblick auf diskriminierungsfreie Auswahl- und Einstellungsverfahren Instrumentarien entwickelt, die für die Umsetzung des AGG hilfreich sein können.

Die vorgesehene Beschwerdestelle bezieht ausdrücklich alle Diskriminierungstatbestände mit ein. Somit ist es nicht förderlich, die Gleichstellungsstellen/Frauenbüros – wie seitens des KAV NRW – vorgeschlagen, als betriebliche Beschwerdestelle zu installieren. Eine Kommission, an der die Gleichstellungsstellen/Frauenbüros mitwirken, würde nach Einschätzung der BAG dieser umfassenden Aufgabe eher Rechnung tragen.

Zudem haben Gleichstellungsstellen/Frauenbüros in vielen Bundesländern ähnliche Beteiligungsrechte wie die Personalvertretungen, die als Beschwerdestelle wegen möglicher Interessenskollisionen nicht in Betracht kommen.